

3003 Bern, den 14. Januar 1981

11. Februar 1981

Ausgestellt

An den Bundesrat

Botschaft betreffend vier Abkommen über den Luft-Linienverkehr mit Mauritius, der Sozialistischen Republik Vietnam, der Bundesrepublik Nigeria und der Togolessischen Republik

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Januar 1981 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom 19. Januar 1981 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 21. Januar 1981 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 28. Januar 1981 (Beilage)
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 9. Februar 1981 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Entwurf der Botschaft betreffend vier Abkommen über den Luft-Linienverkehr wird mit nachstehender Ergänzung genehmigt:

44 Richtlinien der Regierungspolitik

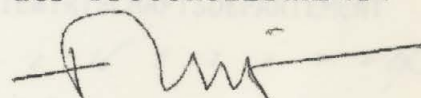
Die Vorlage ist nicht ausdrücklich in den Richtlinien der Regierungspolitik der laufenden Legislaturperiode vorgesehen. Sie steht aber im Einklang mit den allgemeinen verkehrspolitischen Zielsetzungen des Bundes. Wir haben in den Richtlinien auf die Bedeutung des Anschlusses an den internationalen und interkontinentalen Luftverkehr hingewiesen (Ziff. 342.4, 2. Hauptteil).

Veröffentlichung:
 Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, FC, Rc) zum Vollzug
- EVED 15 (GS 5, BZL 10) zum Vollzug
- EDA 6 (DV) zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:





CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA 3003 Bern, den 14. Januar 1981

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Abkommen über den Luft-Linienverkehr mit Mauritius, der Sozialistischen Republik Vietnam, der Bundesrepublik Nigeria und der Togolessischen Republik

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen:

- a) ein Abkommen mit Mauritius über den Luft-Linienverkehr vom 14. November 1979
- b) ein Abkommen mit der Sozialistischen Republik Vietnam über den Luftverkehr vom 6. Dezember 1979
- c) ein Abkommen mit der Bundesrepublik Nigeria über den Luftverkehr vom 12. September 1980
- d) ein Abkommen mit der Togolessischen Republik über den Luftverkehr vom 3. Dezember 1980

Der Inhalt dieser Abkommen entspricht der bis anhin verfolgten Luftverkehrspolitik.

Die Abkommen sind Staatsverträge, die unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen wurden. Nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung unterliegen sie der Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte. Finanzielle oder personelle Auswirkungen für den Bund sind mit den Abkommen nicht verbunden.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht) hat dem vorliegenden Antrag zugestimmt.

Wir beehren uns deshalb, Ihnen zu

b e a n t r a g e n:

1. Der Bundesrat genehmigt den Entwurf der Botschaft betreffend vier Abkommen über den Luft-Linienverkehr.
2. Die Botschaft ist im Bundesblatt zu veröffentlichen.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND
 ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Schlumpf

3003 Bern, den 14. Januar 1981 - 2 -

Beilagen erwähnt (deutsch und französisch)

An den Bundesrat

Ausfertigung

Protokollauszug an

- Departement für auswärtige Angelegenheiten, Direktion für Völkerrecht (3 Expl)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Bundesamt für Zivilluftfahrt (10 Expl)

Zum Mitbericht an

- Departement für auswärtige Angelegenheiten

In der beige unterstrichenen Zeile:
 a) ein Abkommen mit Mauritius über den Luft-Linienvverkehr vom 14. November 1979
 b) ein Abkommen mit der Sozialistischen Republik Vietnam über den Luftverkehr vom 6. Dezember 1979
 c) ein Abkommen mit der Bundesrepublik Nigeria über den Luftverkehr vom 12. September 1980
 d) ein Abkommen mit der Topogischen Republik über den Luftverkehr vom 3. Dezember 1980

Der Inhalt dieser Abkommen entspricht der die anhin vorliegenden Luftverkehrsprotokolle.

Die Abkommen sind Staatsverträge, die unter Ratifizationsverfahren abgeschlossen wurden. Nach Artikel 85 Ziffer 2 der Bundesverfassung unterliegen sie der Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte. Finanzstelle oder personelle Auswirkungen für den Bund sind mit den Abkommen nicht verbunden.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht) hat dem vorliegenden Antrag zugestimmt.

Wir beehren uns deshalb, Ihnen zu

Beauftragte:

1. Der Bundesrat genehmigt den Entwurf der Botschaft betreffend vier Abkommen über den Luft-Linienvverkehr.

2. Die Botschaft ist im Bundesblatt zu veröffentlichen.

EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTMENT

(Handwritten signature)
 Schlumpf



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 28. Januar 1981 Rc/Ba

Ausgeteilt

11. Februar 1981
An den B u n d e s r a t

Abkommen über den Luft-Linienverkehr mit
 Mauritius, Vietnam, Nigeria und Togo

Schri
 80.58

Tarifverbund Basel

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Verkehrs- und Energiewirt-
 schaftsdepartements vom 14. Januar 1981

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom
 Antragsgegenstand hat der Bundesrat
 beschlossen:

Die Antwort auf das Postulat Euler wird genehmigt (siehe Anlage).

Um der Vorschrift von Artikel 45^{quinquies} des Geschäftsver-
 kehrsgesetzes Genüge zu tun,

Protokollauszug an:

- EVED 35 zur Kenntnis b e a n t r a g e n
 - SPD 7 zur Kenntnis
 - DK 4 (Hb, Br, FC, Bi) zur Kenntnis

wir die Ergänzung der Botschaft mit folgender Ziffer:

44 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist nicht ausdrücklich in den Richtlinien der Regie-
 rungspolitik der laufenden Legislaturperiode vorgesehen. Sie steht
 aber im Einklang mit den allgemeinen verkehrspolitischen Ziel-
 setzungen des Bundes. Wir haben in den Richtlinien auf die Bedeu-
 tung des Anschlusses an den internationalen und interkantonalen
 Luftverkehr hingewiesen (Ziff. 342.4, 2. Hauptteil).

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler: